



Verwendung der Kreditmittel des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" im Jahr 2020

Beratungsfolge:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Rat der Stadt Beckum Genehmigung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Beschluss des Rates vom 19.12.2017 zur Verwendung von Teilbeträgen der Kreditmittel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ im Jahr 2020
 - a. in Höhe von 100.000 Euro zur Umsetzung des „Breitbandkonzeptes für die Beckumer Schulen, ‚Lernen im digitalen Wandel‘ – Gute Schule 2020“ und
 - b. in Höhe von 25.000 Euro für die Beschaffung von DV-Technik (Installation eines Beamers je Unterrichtsraum)wird aufgehoben.
2. Ein Teilbetrag in Höhe von 125.000 Euro aus dem Kreditprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ wird im Jahr 2020 zur Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen in den Beckumer Schulen verwandt.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen des Kreditprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ entstehen Kosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Diese Entscheidung sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gewährung der Kreditmittel erfolgt auf der Grundlage des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ sowie des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Demografischer Wandel

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen längerfristig nutzbar sein (§§ 4, 5 Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Erläuterungen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 beschlossen, einen Teilbetrag in Höhe von 100.000 Euro aus dem Gesamtkreditkontingent des Jahres 2020 in Höhe von 708.502 Euro für die Umsetzung des „Breitbandkonzeptes für die Beckumer Schulen, ‚Lernen im digitalen Wandel‘ – Gute Schule 2020“ vorzusehen. Des Weiteren wurde beschlossen, 25.000 Euro für die Beschaffung von DV-Technik (Installation eines Beamers je Unterrichtsraum) vorzusehen (siehe Vorlage 2017/0181). Die vorgesehenen Maßnahmen sollen grundsätzlich weiterhin umgesetzt werden.

Zwischenzeitlich ist als zusätzliches Programm der DigitalPakt in Kraft getreten. Beide Programme wurden verwaltungsintern ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass die Beschaffung von mobilen Endgeräten aus dem Kreditprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ unbeschränkt möglich ist, während sie im DigitalPakt Einschränkungen unterliegt.

So ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zu beachten, dass bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder 25.000 Euro je einzelner Schule oder beides nicht überschreiten. Eine derartige Beschränkung kennt das Kreditprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ nicht.

Daher wird, um die Programme jeweils vollständig und „förderoptimiert“ ausschöpfen zu können, vorgeschlagen, den Verwendungsbereich der Mittel aus dem Kreditprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufzuweiten und zu flexibilisieren. Als neuer Verwendungszweck wird die „Digitalisierung in den Beckumer Schulen“ vorgeschlagen.

Die ebenfalls am 19.12.2017 beschlossene Verwendung der Kreditmittel im Übrigen befindet sich aktuell in der Abwicklung beziehungsweise für das Jahr 2020 in der Vorbereitung.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung sind vorliegend erfüllt.

Die zu treffende Entscheidung ist – wie ausgeführt – dringlich.

Es ist nicht klar, wann der für die Beschlussfassung zuständige Rat in nächster regulärer Sitzung wieder zusammentritt. Ausgehend von einem Ausfall aller regulären Sitzungen bis zum 19.04.2020 wäre die nächste Sitzung am 19.05.2020.

Aufgrund aktuell anstehender Beschaffungen soll die Verwendung der Kreditmittel bereits geändert werden. Diese Beschaffungen sind notwendig, um die Gesamtkonzeption weiterhin zeitnah umsetzen zu können.

Dringlichkeitsentscheidung

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den 20.03.2020


Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Beckum, den 20.03.2020


Karsten Koch
Ratsmitglied